

Landgericht Köln
Kammer für Handelssachen
Luxemburger Straße 1
50931 Köln

Köln, Sommer Jahr 9

Staatskapitulationsklage

In Sachen

des Herrn Peter Kress, geb. 30. Mai 1969, in Köln, derzeit ohne festen Wohnsitz, zu kontaktieren aber stets unter seiner Email-Adresse: naturzentralmass@gmx.com

--- Kläger ---

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundespräsidenten, handelnd durch die Bundesregierung

--- Beklagte zu 1.) --

und gegen

Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Claus Kreß, LLM (Cambridge), geb. 16. März 1966, wohnhaft Merlinweg 63, 50997 Köln-Rondorf

--- Beklagter zu 2.) ---

(wegen: unheilbare Amtspflichtverletzungen)

erhebe ich Klage und werde in der mündlichen Verhandlung folgende Anträge stellen:

Hauptanträge

1. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, das deutsche Volk (die Bevölkerung Deutschlands in seinen derzeitigen Grenzen) als souveränes Volk und den Kläger als seinen Souverän (Oberhaupt) anzuerkennen (öffentliche Anerkennungserklärung1)
2. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, als Staat des deutschen Volkes die restlose Entkräftung seiner gesamten Rechtsordnung einzuräumen und somit bedingungslos zu kapitulieren und das Grundgesetz deklaratorisch außer Kraft zu setzen (öffentliche Kapitulationserklärung und öffentliche Kraftloserklärung der gesamten Rechtsordnung durch deklaratorische Außerkraftsetzung des Grundgesetzes der BRD)
3. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen anzuerkennen, dass das deutsche Volk sich selbst verfassen und ab sofort völkerrechtlich nach innen und nach außen von seinem Souverän vertreten wird (öffentliche Anerkennungserklärung2)
4. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, sich als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft aufzulösen (ein Insolvenzverfahren scheidet mangels Masse aus)

Neben- Hilfs- und Verfahrensanträge

5. die Beklagte zu 1.) und den Beklagten zu 2.) zu verurteilen, dem Kläger Auskunft über den Aufenthaltsort seiner Verlobten, Frau Carmen Thomas sowie ihrer Tochter, Frau Joana Thomas, zu erteilen, ihre Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummer mitzuteilen sowie welches Jugendamt oder welches Betreuungsgericht sich das Aufenthaltsbestimmungsrecht über Frau Joana Thomas anmaßt oder zuletzt anmaßte.

6. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, dem Kläger Einsicht in die im PAAA (Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes), geführten sog. Geld- und Nachlassakten über ihn und seine Eltern sowie seiner Verlobten, Frau Carmen Thomas, Einsicht in dieselbe Art von Akten über sie und ihre Eltern, hilfsweise dem Kläger auch die Einsicht in die Akten, die seine Verlobte betreffen, zu gewähren.
7. Die Beklagten zu 1.) und zu 2.) zu verurteilen, an den Kläger den Nachlass seines Vaters gem. den vorstehend bezeichneten Nachlassakten sowie gemäß bestem eigenem Wissen und darüber hinaus gemäß bestem Wissen des Notariats Nachfolge Berzdorf in Frechen herauszugeben, und an die Verlobte des Klägers entsprechend den Nachlass ihrer Familie herauszugeben,
8. die Beklagten zu 1.) und zu 2.) zu verurteilen, das zu vererbende Vermögen (Nachlass) seiner Mutter gemäß den unter 4. bezeichneten Akten sowie gemäß bestem eigenen Wissen und darüber hinaus gemäß bestem Wissen des Notariats Hauschild Böttcher in Düsseldorf im Wege der vorweggenommenen Erbfolge herauszugeben, hilfsweise ihm den Nachlass als Stellvertreter seiner Mutter herauszugeben,
9. die Beklagten zu 1.) und zu 2.) zu verurteilen, an den Kläger und seine Verlobte gesamtschuldnerisch Schadensersatz für den ihnen entgangenen Gewinn in Höhe von jeweils 2% des BSP p. a. der Bundesrepublik jeweils für die Jahre seit 2005 (Frau Thomas) und seit 2012 (Kläger) bis 2025 zu bezahlen.

Begründung:

A. Kurzzusammenfassung Staatshaftungsvoraussetzungen

Der Kläger erstattete am 23. Januar 2018 Strafanzeige unter anderen gegen seinen Bruder, den Beklagten zu 2.) (im Folgenden nur: der Beklagte; die Beklagte zu 1.) im Folgenden nur: die Beklagte).

Es handelte sich um eine schwer zu durchschauende Verschwörung mit staatlicher Verstrickung und ungeahnten Ausmaßes, die aus heiterem Himmel über den Kläger gekommen war, weshalb er über den Hintergrund und über die wesentlichen begangenen Delikte sowie über die Art der staatlichen Verstrickung nur spekulieren konnte. Bei den von ihm angezeigten Delikten handelte es sich erkennbar nur um vorbereitende Delikte, die ein anderes dem Kläger im Zeitpunkt seiner Anzeigenerstattung noch völlig schleierhaftes Verbrechen vorbereitet hatten. Sein Bruder hatte das laufende Schwererverbrechen, zu dem sich das Geschehen nämlich nun entwickelte, offenbar seit Jahrzehnten hinter dem Rücken des Klägers akribisch geplant und dabei besondere Sorgfalt auf die Vereitelung aller möglichen Beweise gelegt, weshalb dem Kläger allein die Beweisführung insbesondere hinsichtlich der staatlichen Verstrickung und sogar seine eigene Abstammung betreffend zu diesem relativ frühen Zeitpunkt noch absolut unmöglich war, weil er von letzterer auch noch gar nichts ahnte.

Allerdings legte der Kläger ganz eindeutig den begründeten dringenden Anfangsverdacht einer sehr schweren Nötigung, die sein Bruder gegen ihn begangen hatte, ebenso dar wie den dringenden Anfangsverdacht einer schweren Freiheitsberaubung durch die Gesundheitsbehörden und das Betreuungsgericht, die den Kläger in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Nötigung durch den Bruder unter gesetzliche Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt gestellt hatten. Das konnte aber kein Selbstzweck gewesen sein (und war es auch nicht, wie sich inzwischen herausstellte). Außerdem hatte der Kläger der Staatsanwaltschaft in der Strafanzeige das Verschwinden seiner Verlobten angezeigt und den dringenden Verdacht geäußert, dass sie dazu genötigt wurde, sich von ihm fern zu halten. Sie ist bis heute nicht wieder aufgetaucht.

Der Beklagte hatte den Kläger am 20. August 2015 ohne Grund und ohne Vorwarnung aus dessen eigener Wohnung unmittelbar in die Obdachlosigkeit verwiesen. Hierzu hatte er sich der Polizei bedient, die dem Kläger auf Anweisung des Beklagten einen Platzverweis im Umkreis von 100 Metern um seine eigene Wohnung erteilt hatte, weil dieser angeblich seinen 91jährigen Vater bedroht haben sollte, in dessen Haus in Frechen bei Köln beide zusammen gelebt hatten. (das soll offenbar nach der Ansicht der StA nur deswegen nicht strafbar gewesen sein, weil die Polizei den Platzverweis erteilte). Knapp drei Wochen später war der Kläger dann per PsychKG in die Psychiatrie in Düren eingewiesen worden, wo ein psychiatrisches Gutachten erstellt wurde, das die gesetzliche Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt empfahl. Das Betreuungsgericht beschloss dieselbe daraufhin und erklärte seinen Beschluss für sofort vollziehbar, obwohl der Kläger sich noch in der Psychiatrie befand, ein Eilbedürfnis also offenkundig nicht bestand (auch das alles war nach Ansicht der StA ohne weitere Ermittlungen rechtsstaatlich und strafrechtlich offenbar nicht zu beanstanden, allein weil staatlich bestellte Psychiater und das Betreuungsgericht die handelnden Akteure waren. Die Möglichkeit einer staatlichen Verstrickung wurde hier also von vorneherein ausgeschlossen. Selbst der Hinweis des Klägers in seiner Strafanzeige, dass der Beklagte über das Thema „Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht nach der Satzung der Vereinten Nationen bei staatlicher Verstrickung in Gewaltakte Privater“ promoviert hatte, brachte die StA nicht dazu, die Möglichkeit einer staatlichen Verstrickung zu erwägen. Dann kann sie aber nur Teil der Verstrickung sein, da der Ausschluss einer staatlichen Verstrickung nur nach einer genauen Prüfung möglich gewesen wäre).

Allerdings starb der Vater des Klägers kurz darauf, was das Eilbedürfnis aus Sicht des Beklagten erhellt, wenn auch selbstverständlich nicht begründet. Der Vater hatte dem Kläger nämlich offenbar einen Nachlass beispielloser Größenordnung und politischer sowie historischer Bedeutung hinterlassen, von dem der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch nicht den Hauch einer Ahnung hatte. Aufgrund der gesetzlichen Betreuung des Klägers nahm nun aber für diesen der Beklagte den Nachlass entgegen, mit dem der bestellte Betreuer vom SKM kollusiv zusammenwirkte.

Das erweckte kein Aufsehen, da der Beklagte nämlich in die Verwaltung des vererbten Vermögens bereits seit 1990 als Vertreter seines Vaters eingebunden war. Nachdem der Vater gestorben war, änderte sich in Sachen Vermögensverwaltung daher

praktisch nichts. Bis zum Tod des Vaters verwaltete der Beklagte es als „Prinzregent“ für seinen Vater, nach dessen Tod als Prinzregent für seinen Bruder, mit dem einzigen Unterschied, dass es bis zum Tod des Vaters mit der Vollmacht des Vertretenen (des Vaters) geschah, danach jedoch ohne die Vollmacht des Vertretenen (des Klägers, der von allem nämlich gar nichts wusste, der also ohne sein Wissen vertreten wurde. Seit Anfang 2024 schließlich wird er gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen vom Beklagten vertreten, der die Existenz des Vermögens und damit den gesamten Erbfall schlicht leugnet. Die Behörden sind in diese Nachlassunterschlagung selbstverständlich verstrickt, die sonst nicht durchgeführt und aufrecht erhalten werden könnte). Dass ich die Stellvertretung als Prinzregentschaft bezeichne hat seinen Grund. Der Vater von beiden war nämlich, ohne dass es dem Kläger bekannt war, das Oberhaupt der ehemaligen Königshäuser Hannover und Habsburg. Als solches war er zudem praktisch ebenfalls das Oberhaupt der deutschen Bevölkerung, jedenfalls auf privater Bevölkerungsebene, die sauber von der staatlichen Regierungsebene zu trennen ist, auf der Frank Walter Steinmeier das Staatsoberhaupt, nicht aber das Bevölkerungsoberhaupt ist. Der Stammeshäuptling Winnetou sozusagen ist nach dem Tod seines Vaters nämlich nun der Kläger, dem seine eigene Abstammung von seinen Eltern aufgrund der Friedensverträge von Versailles nach dem ersten und Paris nach dem zweiten Weltkrieg verheimlicht werden musste. Während sein Vater das Oberhaupt der Häuser Hannover und Habsburg war, ist seine Mutter nämlich das noch lebende Oberhaupt der Häuser Hohenzollern und Bourbon. Insbesondere die Abstammung aus dem Haus Hohenzollern stellt sich dabei heute als verhängnisvoll für den Kläger heraus, da Kaiser Wilhelm II. von den Alliierten die Hauptschuld am Beginn des ersten Weltkriegs gegeben worden war, weshalb das Haus Hohenzollern nach ihren Vorgaben in Versailles, die Reichskanzler Philipp Scheidemann deswegen auch nicht unterzeichnete (sondern zurück trat), niemals mehr ein Volksoberhaupt stellen sollte. Für Scheidemann sprang seinerzeit der Außenminister Hermann Müller ein und unterzeichnete das Friedensdiktat für das besiegte Deutschland.

Das Ende des ersten Weltkriegs als nach dem Haus Romanow in 1917 auch die beiden anderen großen europäischen Monarchien der Häuser Hohenzollern und Habsburg offiziell untergingen, ist schließlich auch der Grund dafür, dass die

Königsfamilien in die Anonymität der bürgerlichen Gesellschaft untertauchten und neue rein bürgerliche Identitäten annahmen, worüber zwei Generationen später allein der Kläger als Kronerbe jeweils im ersten Rang aller vier Königshäuser seines imposanten Stammbaums in Unkenntnis gelassen wurde. Nur der Stammbaum seiner Verlobten ist ähnlich imposant, die von den Romanows und dem ostafrikanischen Haus der Nubier abstammt. Die beiden weiteren Stämme sind dem Kläger noch nicht bekannt. Es deutet aber einiges daraufhin, dass es sich um das serbische Haus Obrenovic und das türkische Haus Osman handelt.

„We are the gods now!“ unterrichtete sie daher beflügelt den Kläger noch mehrere Jahre nach ihrer Zwangstrennung, von dessen Unkenntnis sie aber Kenntnis hatte, in ihrem Song „infinity“ auf you tube. Jaymes Young ist ihr Pseudonym. Das Lied dieser gottesbegnadeten Sängerin ist bereits musikalisch unbedingt hörenswert, der Text nicht weniger beachtlich. Nur den Beklagten beeindruckt es ebenso wenig wie die Vertreter der Beklagten, die sich vielmehr noch anschickten, auch das in Deutschland belegene Vermögen des Hauses Romanow in Höhe von rd. 300 Mrd. Euro zu stehlen.

Wie auch immer, kann der Beklagte nichts daran ändern, dass während der Kläger somit quasi das Oberhaupt der nordwestlichen Hemisphäre ist, es sich bei seiner Verlobten um das Oberhaupt der südöstlichen Halbkugel handelt.

Ihre Verbindung ist daher zwar keine Garantie aber immerhin die beste Voraussetzung für dauerhaften globalen Frieden auf diesem Planeten. Das muss der Grund dafür sein, dass der Beklagte sein Institut an der Universität Köln „Institut für Friedenssicherungsrecht“ genannt hat, ein Fachgebiet, das Teil des Völkerrechts sein soll. Woraus sich allerdings das Völkerrecht ergibt, die Verlobte des Klägers auf unglaublich infame Weise dazu zu nötigen, sich von ihrem Göttergatten in spe nun schon seit über zwölf Jahren, seit März 2014 um genau zu sein, fernzuhalten und die beiden dadurch daran zu hindern, sich zu reproduzieren, dürfte for infinity das Geheimnis des Beklagten bleiben. Dazu weiter unten mehr (for Infinity bedeutet übrigens für die Ewigkeit und wurde oben bereits etwas weiter erhellt).

Selbst nachdem die gesetzliche Betreuung, unter die der Kläger im Oktober 2015 gezwungen worden war, im ersten turnusmäßigen Überprüfungsverfahren mit Beschluss vom 18. Juli 2017 wieder aufgehoben worden war, informierte der Beklagte den Kläger nicht über die Erbschaft, die spätestens seit diesem Tag als von Anfang an vom Beklagten und den Behörden erschlichen betrachtet werden muss.

Der Kläger erwartete nach Erstattung seiner Strafanzeige am 23. Januar 2018, dass die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen aufnehmen würde und mit den Mitteln des staatlichen Gewaltmonopols die notwendigen Zwangsmaßnahmen gegen den Beklagten ergreifen würde, um das Verbrechen aufzuklären. Die Aufklärung des gesamten Verbrechens hätte sich durch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen Schritt für Schritt ganz von allein ergeben und hierzu war die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Amtsermittlungspflicht auch eindeutig verpflichtet.

Allerdings blieb die Staatsanwaltschaft bis heute untätig und verletzt daher seit Januar 2018 ihre vornehmste Amtspflicht, nämlich ihre Amtsermittlungspflicht.

Das ist nicht mehr zu bestreiten, da auch weitere Schreiben des Klägers vom 10. Februar und 26. Februar 2018 sowie noch einmal umfangreich vom 5. März 2019, die die Strafanzeige vom 23. Januar 2018 ergänzten und die zudem neue erfüllte Straftatbestände anzeigen sowie dringend an die Aufnahme der Ermittlungen erinnerten, erfolglos blieben und die Staatsanwaltschaft nicht zur Aufnahme ihrer Ermittlungen bewegten.

Die Staatsanwaltschaft blieb nicht nur untätig in Sachen der Strafanzeige des Klägers. Sie hinderte ihn zudem auch, die Angelegenheit mit dem gebotenen Nachdruck weiter zu verfolgen, gegen die Staatsanwaltschaft beispielsweise Untätigkeitsbeschwerde einzureichen, indem sie eine Hyperaktivität gegen den Kläger entwickelte, mit der sie diesen mit mehreren absurd und aus der Luft gegriffen Strafverfahren überzog und verfolgte, so dass der Kläger alle Mühe hatte, sich gegen die eigene Verfolgung zu wehren und für die Weiterverfolgung der eigenen Strafanzeige einige Jahre kein Raum mehr blieb. Die Staatsanwaltschaft war nämlich auch nicht die einzige Behörde, die nun gegen den Kläger mobil machte. Neben ihr agitierten die Gesundheitsbehörden

und das Betreuungsgericht weiterhin gegen den Kläger, die ihn noch mehrfach ohne jeden Grund per PsychKG auf geschlossene Psychiatrie Stationen einwiesen, psychiatrische Sachverständigengutachten am Fließband erstellen ließen und geradezu wie besessen versuchten, den Kläger erneut unter staatliche Betreuung zu stellen, und zwar praktisch unmittelbar nachdem die gesetzliche Betreuung, die im Jahr 2015 beschlossen worden war, am 18. Juli 2017 wieder aufgehoben worden war. Anstatt die Akte ins Archiv zu geben, wurde sie von der Betreuungsrichterin nämlich auf Wiedervorlage für den 9. März 2018 gelegt, wie der Kläger aus einer Akteneinsicht erfuhr, die sein Anwalt beantragte, als er Anfang Januar 2018 schon wieder per PsychKG eingewiesen worden war, um an der Erstellung seiner Strafanzeige gehindert zu werden.

Alles in allem dauerte die Verfolgung des Klägers durch die Behörden der Bundesrepublik bis in das Jahr 2025. Erst am 13. Januar 2025 wurde das letzte Verfahren, ein abwegiges Sicherungsverfahren, eingestellt, in das im November 2023 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren überführt worden war, nachdem der Kläger auf seine Beschwerde hin aus der einstweiligen Unterbringung entlassen werden musste und keine Aussicht auf Eröffnung des Hauptverfahrens mehr bestand. Er war einstweilig untergebracht worden, nachdem er die Autoreifen des Beklagten mit seiner Nagelschere entlüftet hatte. Zwei weitere Vorwürfe, die die Staatsanwaltschaft ihm gemacht hatte, waren haltlos. Seine Handlungen hatten nicht einmal die gesetzlichen Straftatbestände erfüllt. Der Unterbringungsbeschluss der 20. gr. Strafkammer des Landgerichts Köln, dessen Vizepräsidentin die Ehefrau des Beklagten ist, las sich dementsprechend, als ob er von chatGTP erstellt worden wäre. Nachdem die 21. gr. Strafkammer desselben Landgerichts nach der Einstellung des Sicherungsverfahrens auf Antrag des Klägers vom 20. Januar 2025 bereits am 24. Februar 2025, also endlich einmal mit der gebotenen Zügigkeit, den Haftentschädigungsanspruch des Klägers (inzwischen rechtskräftig) feststellte, erfolgte die Auszahlung der Entschädigung bis Ende Juni 2025 noch immer nicht (am Tag der Verfassung dieses Absatzes schreiben wir den 27. Juni 2025).

Diese sonnenklare Amtsermittlungspflichtverletzung der Staatsanwaltschaft dürfte ein Musterbeispiel einer Amtspflichtverletzung darstellen, die für alle Schäden kausal ist, die während der Untätigkeit der Staatsanwaltschaft entstanden sind. Wenn die Amtsermittlungspflichtverletzung auch nicht für die Erschleichung der Erbschaft selbst durch den Beklagten und die Regierung kausal wurde, so wurde sie aber für alle Verfügungen kausal, die über den Nachlass nach dem 23. Januar 2018 getätigt wurden. Um hier nur die augenscheinlichsten zu nennen, handelt es sich dabei um die Veräußerungen der Covestra AG, der Commerzbank AG, einer beachtlichen Beteiligung an der Airbus SE sowie jüngst noch einer Beteiligung an der Telekom AG von über 2 Mrd. Euro. Sämtliche genannten Beteiligungen dürften zum Nachlass des Vaters des Klägers gehören oder zum Vermögen der Mutter, dessen Verwaltung der Kläger ebenfalls bereits übernommen hätte, in dem Zeitpunkt, in dem er den Nachlass des Vaters übernommen hätte. Bei dem Vermögen der Eltern des Klägers handelt es sich um königliches Volksvermögen. Das heißt, dass es zwar dem jeweiligen Oberhaupt der Familie gehört, in seinem Eigentum steht, dass es jedoch grundsätzlich unveräußerlich ist, weil es dem deutschen Volk als Existenz- und Erwerbsgrundlage dient. Millionen von Bürgern gibt es Arbeit, die mit ihm das Bruttosozialprodukt des Landes erwirtschaften, das wiederum die Substanz ist, aus dem das Steuersubstrat erhoben wird, welches seinerseits das Budget der Regierung für das jeweils kommende Haushaltsjahr darstellt. Veräußerungen der Beteiligungen an diesem Volksvermögen verbieten sich daher in der Regel und erst Recht wenn es sich bei den Erwerbern um ausländische Finanzinvestoren wie Black Rock handelt, an die der seinerzeitige Kanzlerkandidat Merz die Airbus Anteile vermittelte, als er noch im Aufsichtsrat von Black Rock saß. Auch Wettbewerber aus dem Ausland verbieten sich als Erwerber wie die italienische Unicredit, die die Commerzbank erwarb. Der Kläger widersprach sämtlichen Verfügungen über das Vermögen, das zum Nachlass seiner Eltern gehört, die bis zu seiner eventuellen Genehmigung ohnehin schwebend unwirksam sind, da sie bekanntlich vom Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommen wurden. Bekanntlich deswegen, weil der Kläger den gesamten Sachverhalt quasi öffentlich mitgeschrieben hat, von der Überprüfung der gesetzlichen Betreuung, beginnend mit der Exploration durch den betreuungsgerichtlich bestellten

psychiatrischen Sachverständigen am Nikolaustag 2016 und endend mit dem Aufhebungsbeschluss vom 18. Juli 2017, seine eigene Stellungnahme zum psychiatrischen Gutachten sowie das Gutachten des Psychiaters selbst eingeschlossen im ersten Halbjahr 2017 bis hin zum Haftentschädigungsverfahren im ersten Halbjahr 2025. Öffentlich mitgeschrieben bedeutet, im Rahmen seines Internetprojektes „Kafka's Heritage, current collective time travel report“, in dem er selbst die Detektivarbeit übernommen hat, die die Staatsanwaltschaft verweigerte. Hier hat er auch seine Versuche dokumentiert, den Sachverhalt auf die Agenda der öffentlichen Diskussion zu bringen, indem er in zahlreichen Schreiben an Bürger des öffentlichen Lebens von der Fernseh- und Zeitungspresse über die Wissenschaft und Unterhaltungskunst bis hin zu ehemaligen Politikern, wie insbesondere Joschka Fischer, den Sachverhalt jeweils so weit darstellte, wie er sich ihm bis im Zeitpunkt des Schreibens erschloss. Von über 25 Adressaten antwortete ihm allein Theo Koll als einer der letzten, die er anschrieb, im Jahr 2021, bat dabei allerdings höflich um Verständnis dafür, dass der Sachverhalt zu komplex für seine Hauptstadtstudioformate wäre. Sämtliche Schreiben hatte der Kläger dann aber auch auf seine Internetseiten gestellt, so dass niemand, der mit dem Beklagten Geschäfte über das streitgegenständliche Vermögen gemacht hat, behaupten kann, die mangelhafte Vollmacht des Beklagten sei ihm nicht bekannt gewesen.

Bei den genannten Veräußerungen handelt es sich sehr vermutlich nur um die Speerspitze eines regelrechten Ausverkaufs der deutschen Realvolkswirtschaft. Der Kläger war zu beschäftigt, um sich ein vollständiges Bild zu machen. Allerdings genügte wohl auch der Blick in die Geschäftsberichte der ersten sieben DAX Unternehmen, von denen mindestens vier sogenanntes Genehmigtes Kapital II beschlossen und gleichzeitig umfangreiche über mehrere Jahre laufende Aktienrückkaufprogramme aufgelegt hatten. Offensichtlicher kann eine feindliche Marktübernahme gar nicht durchgeführt werden. Ich betone Marktübernahme, nicht Unternehmensübernahme, mit der wir es zu tun hätten, wenn nur ein Unternehmen von dem Schema Aktienrückkaufprogramm und gleichzeitige Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss betroffen wäre. Handelt es sich dagegen um mindestens ein Drittel der DAX Unternehmen, die allesamt dieses Schema aufgelegt haben, das sehr

selten ist, weil die Bestandsanteilseigner auf der Hauptversammlung der Kapitalerhöhung unter Ausschluss ihres eigenen Bezugsrechts bereits zustimmen, die der Vorstand dann später in Eigenregie nach eigenem Gutdünken durchführt, wird nicht nur ein Unternehmen sondern praktisch dar gesamte Markt feindlich attackiert. Da zeitgleich bzw. unmittelbar vorher das Kapital herabgesetzt wird und die Bestandsanteilseigner ihre Aktien an das Unternehmen zurück verkaufen, ändern sich somit nämlich die Beteiligungsverhältnisse oftmals entscheidend und die Anteilseigner, die einst bestimmende Mehrheiten am Kapital ihr eigen nannten, sind nach der durchgeführten Kapitalerhöhung nur noch Minderheitsaktionäre.

Dass also der Blick in die Geschäftsberichte der ersten zehn DAX Unternehmen dieses Schema bei über fünf von ihnen enthält, ist an sich nahezu unvorstellbar. Genauso verhält es sich aber seit dem Tod des Vaters an der deutschen Börse.

So unvorstellbar wie die Tatsache selbst, ist schließlich außerdem, dass dieses Geschehen keinem Analysten aufgefallen sein soll, die zum Beispiel täglich in der „Börse vor acht“ oder anderen einschlägigen Medienformaten die Wirtschaftsnachrichten verantworten. Allerdings passt es zu der mangelhaften responsiveness der deutschen Hochintelligenz, dh. der deutschen Intellektuellen und Personen des öffentlichen Interesses, die der Kläger in den ersten Jahren vollständig vergeblich anschrieb. Dass sich hier eine Verschwörung ungeahnten Ausmaßes abspielt, wurde immer deutlicher und es drohen Schäden nicht nur für den Kläger sondern für die gesamte deutsche Volkswirtschaft, die unermesslich sind und das Volk in unerträgliche Abhängigkeit von fremden (vermutlich hauptsächlich ausländischen) Mächten manövriren.

Hier werden nahezu sämtliche Verfügungen seit 2016 rückabzuwickeln sein, die der Kläger nicht ausnahmsweise genehmigt, wie möglicherweise die Covestra Veräußerung, die aus guten Gründen stattgefunden haben könnte. Dabei würde es sich aber um eine absolute Ausnahme handeln. Im übrigen ist offensichtlich, dass während der Amtsermittlungspflichtverletzung der Staatsanwaltschaft beispiellose Schäden verursacht wurden, die nicht eingetreten wären, hätte die Staatsanwaltschaft ihre Pflicht erfüllt. Diese Schäden treffen nicht nur den Kläger sondern das gesamte

deutsche Volk, für das er sein Vermögen sozusagen treuhänderisch hält und verwaltet. Schließlich ist es das Vermögen der ältesten Königshäuser Europas, das die Ahnen des Klägers über bis zu 1000 Jahre lang angesammelt und im Interesse ihres Volkes vermehrt haben.

Damit sind nach der Amtspflichtverletzung auch die eingetretenen Schäden, die die Haftung des Staates begründen, ebenso wie schließlich zuletzt die Kausalität der Amtspflichtverletzung für die Schäden nicht mehr von der Hand zu weisen. Somit sind sämtliche Haftungsvoraussetzungen des Staates erfüllt.

Im folgenden Hauptteil der Klage wird der Kläger die hier vorab kuriosisch dargestellten Sachverhalte im Einzelnen und im Detail darstellen und mit den notwendigen Beweisangeboten versehen, was freilich nicht funktionieren wird ohne umfangreiche Darstellungen geschichtlicher Zusammenhänge, die bis zum ersten Weltkrieg zurück reichen. Ebenso wird die Darstellung der Familienverhältnisse des Klägers und seiner Verlobten viel Raum in Anspruch nehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Kläger nicht nur mit vorsätzlicher Beweisvereitelung zu kämpfen hat sondern noch viel gravierender damit, dass ihm seine eigene Abstammung Zeit seines Lebens verheimlicht werden musste und ihm die Menschen, denen sie bekannt war, seit er sie ahnt, keine Fragen dazu beantworten, um wen es sich auch handelt. Insbesondere seine noch lebende Mutter schweigt sich dazu aus wie ein Grab. Der Grund dafür ist dem Kläger nicht bekannt. Er kann nur vermuten, dass sie Angst vor dem Beklagten hat und dem Kläger deswegen keine Auskunft erteilt. Eine solche Angst wäre nach der Art und Weise, auf die der Vater ums Leben kam, nicht ganz unbegründet, was zuzugeben ist (hierauf wird noch eingehender zurück zu kommen sein). Deswegen besteht der Kläger nicht darauf, Antworten von seiner Mutter zu bekommen, sondern hofft vielmehr, dass sie noch lebt, wenn der Fall abgeschlossen ist und der Beklagte keine Bedrohung für sie mehr darstellt.

Die Ansprüche an seine Darstellung der drei Generationen und ein ganzes Jahrhundert umfassenden Vorgeschichte der Verschwörung dürfen also nicht übertrieben hoch gestellt werden, da der Fall ohne die geschichtlichen Hintergründe nicht vollständig schlüssig aufgeklärt werden kann, was aber nicht dem Kläger

angelastet werden darf, der erst zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geboren wurde, den an den Weltkriegen also bei aller Liebe keine Schuld trifft, die ihm aber nicht nur heute, sondern bereits sein gesamtes Leben lang allein zur Last fällt.

Angesichts der eindeutigen Amtsermittlungspflichtverletzung der Staatsanwaltschaft, deren Aufgabe die Aufklärung des gesamten Sachverhalts gewesen wäre, trägt die Beklagte einerseits ganz klar allein die Beweislast für alles was sie bestreiten will und trifft sie andererseits darüber hinaus eine umfassende Aufklärungspflicht hinsichtlich aller Umstände, die dem Kläger objektiv nicht bekannt sein können. Insbesondere ergibt sich für den Kläger ohne jeden Zweifel der Anspruch auf Einsicht in die Akten, die im politischen Archiv des Auswärtigen Amtes (PAAA) über ihn und seine Familie geführt werden.

Die Lektüre der folgenden Darstellung muss also ständig im Bewusstsein der Pflicht der Beklagten erfolgen, dem Kläger die Einsicht in die ihn betreffenden Akten des PAAA zu gewähren.

B. Im Einzelnen

I. Amtspflichtverletzung

Der Kläger erstatte mit Schreiben vom 17. Dezember 2017, vom 23. Januar 2018, vom 9. Februar 2018, vom 26. Februar 2018 und vom 5. März 2019 Strafanzeige unter anderen gegen den Beklagten die bei der Staatsanwaltschaft Köln unter dem Az. 951 Js 1/18 geführt wurde.

Beweis: alle fünf genannten Schriftsätze in Kopie leider ohne Anlagen, die nur das Schreiben vom 23. Januar 2018 hatte, und von der Staatsanwaltschaft vorzulegen wären, würde in der Beweisaufnahme Wert auf sie gelegt. Dass die Staatsanwaltschaft dazu womöglich nicht mehr imstande ist, liegt nicht am

Kläger sondern entspricht der Rechtskriegsführung des beklagten Friedenssicherungsrechtlers der Urkundenunterdrückung für eine zulässige Beweissicherungsmaßnahme hält. Auch die erheblichen Nachlass- und Geldakten, die im PAAA geführt werden (dazu weiter unten), dürften entspr. gefährdet sein.

Anlage 1